

# AUS JUSTIZ UND RECHTSPRECHUNG IN OSTEUROPA

## RUSSLAND

### Entscheidung des Verfassungsgerichts zur Wirkung Straßburger Entscheidungen vom 26.2.2010<sup>1</sup>

Das russische Verfassungsgericht hat Ende Februar die Entscheidung zu zwei Individualbeschwerden gegen Art. 392 Pkt. 2 Zivilprozessgesetzbuch<sup>2</sup> (ZPGB) genutzt, um grundlegende Aussagen zur Wirkung der EMRK und der Entscheidungen aus Straßburg in Russland zu treffen. Diese verdienen eine nähere Betrachtung:

Ausgangspunkt waren zwei Verfahren vor russischen Zivilgerichten. Die Kläger hatten Ansprüche auf Kompensation u.a. wegen im Staatsdienst erlittener Gesundheitsschäden geltend gemacht. Ihre Klagen waren rechtskräftig abgewiesen worden. Die Kläger reichten daraufhin Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein und erreichten eine Verurteilung der Russischen Föderation u.a. wegen Verletzung von Art. 6 EMRK.<sup>3</sup> Ihre anschließenden Anträge auf Wiederaufnahme der zivilrechtlichen Verfahren wurden von den Zivilgerichten rechtskräftig abgelehnt. Dagegen legten sie Verfassungsbeschwerden nach Art. 125 Pkt. 4 Verfassung beim Verfassungsgericht ein und beantragten, u.a. Art. 392 Pkt. 2 ZPGB für verfassungswidrig zu erklären.

<sup>1</sup> Entscheidung Nr. 4-P/2010; veröffentlicht in Rossijskaja Gazeta, 12.3.2010, vgl. auch [www.ksrf.ru](http://www.ksrf.ru).

<sup>2</sup> Föderales Gesetz Nr. 138-FZ vom 14.11.2002, veröffentlicht in: Sobranie Zakonodatel'stva (SZ) Nr. 46 vom 18.11.2002, Pos. 4532.

<sup>3</sup> Rechtssache „Kot gegen Russische Föderation“, Urteil vom 18.1.2007 und Rechtssache „Kul'kov und andere gegen Russische Föderation“, Urteil vom 8.1.2009; [www.echr.coe.org](http://www.echr.coe.org).

Das Verfassungsgericht verband beide Verfahren und entschied, dass Art. 392 Pkt. 2 ZPGB in einer von ihm entwickelten verbindlichen Auslegung nicht verfassungswidrig sei. Allerdings unterlägen die konkreten Gerichtsverfahren der Aufhebung und Neuverhandlung unter Berücksichtigung der genannten Auslegung des Verfassungsgerichts. Den Gesetzgeber forderte das Gericht zudem auf, das Zivilprozessgesetzbuch entsprechend anzupassen (ohne jedoch eine Frist zu setzen).

Die Begründung des Verfassungsgerichts verdient mehr Beachtung als das Ergebnis. Das Gericht verfolgt dabei mehrere Argumentationsansätze, wobei es sich sowohl auf die EMRK, als auch auf die Verfassung stützt.

So garantiere Art. 46 Pkt. 3 der Verfassung das Recht, sich nach Erschöpfung des Rechtsweges an internationale Gerichte zu wenden, wenn die russische Föderation Mitglied entsprechender internationaler Verträge sei. Mit der Ratifizierung der EMRK im Jahre 1998<sup>4</sup> habe die Russische Föderation nicht nur den Text der Konvention, sondern auch die Rechtsprechung des EGMR in ihre Rechtsordnung aufgenommen. Damit habe auch der Gesetzgeber sie zu beachten. Diese juristisch eigentlich offensichtliche Aussage ist in ihrer Klarheit zu begrüßen.

Aus Art. 46 EMRK folge weiterhin die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine effektive Wiederherstellung der verletzten Rechte sicherzustellen, wenn Verurteilung und Gewährung einer Kompensation durch den Straßburger Gerichtshof dazu nicht ausreichen. Es seien geeignete

<sup>4</sup> Durch das föderale Gesetz Nr. 54-FZ „Über die Ratifikation der Konvention zum Schutz der Menschen- und Grundrechte und der zu ihr gehörigen Protokolle“ vom 30.3.1998, SZ Nr. 14 vom 6. April 1998, Pos. 1514.

Maßnahmen zur Behebung festgestellter Mängel zu treffen; lediglich hinsichtlich der Wahl der Mittel sei der Staat frei. Ergänzend verweist das Gericht auf die Garantie des gerichtlichen Schutzes in der russischen Verfassung (u.a. Art. 17, 18, 46). Auch sie verlange, effektiven Rechtsschutz – insbesondere für Grundrechte – zu gewähren. Um eine Blockade der Entscheidungen aus Straßburg zu verhindern, müsse der russische Gesetzgeber einen Mechanismus zur Wiederherstellung der Rechte vorsehen.

Weder die Verfassung noch die EMRK legten allerdings ein Verfahren fest; dies obliege vielmehr dem Gesetzgeber. Zur Überprüfung von Entscheidungen sähen die Prozessgesetze drei Möglichkeiten vor: Rechtsmittel, das Aufsichtsverfahren<sup>5</sup> und die Wiederaufnahme des Verfahrens. Nach Entscheidungen aus Straßburg komme aus formalen und zeitlichen Gründen nur die Wiederaufnahme in Betracht.

Das Gleichheitsprinzip nach Art. 19 Pkte. 1 und 2 Verfassung verlange zudem, dass die Grundlagen und Prinzipien der unterschiedlichen Gerichtszweige (Art. 118 Pkt. 2 Verfassung) vergleichbar sein müssten. Art. 311 Pkt. 7 Wirtschaftsprozessgesetzbuch<sup>6</sup> (WPGB) sehe im Unterschied zu Art. 392 Pkt. 2 ZPGB eine Wiederaufnahme des Verfahrens infolge einer Straßburger Entscheidung vor. Für diese Unterscheidung sei eine Rechtfertigung nicht ersichtlich.

So sehr die methodische Begründung überzeugt, so überraschend ist allerdings das Ergebnis. Wenn eine verfassungsrechtliche Pflicht zur Wiederaufnahme des Verfahrens nach einer Entscheidung aus Straßburg besteht und diese im Gesetz

fehlt, hätte es nahe gelegen, Art. 392 Pkt. 2 insoweit für verfassungswidrig zu erklären und den Gesetzgeber zu einer Ergänzung innerhalb einer Frist zu verpflichten (wie es das Gericht mitunter tut). Für die Zwischenzeit hätte eine vorläufige Regelung getroffen werden können. Eine eindeutig gegen den Wortlaut verstoßende Auslegung (in Art. 392 Pkt. 2 ZPGB ist § 311 Pkt. 7 WPGB hineinzulesen) für verbindlich zu erklären, ist mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung nur schwer in Einklang zu bringen. Möglicherweise scheute das Gericht sich, die Norm für verfassungswidrig zu erklären.

Der Entscheidung ist trotz dieser methodischen Fragezeichen Beifall zu zollen. Das Gericht verdeutlicht eindringlich, dass Entscheidungen aus Straßburg russische Gerichte unmittelbar binden. Es widerspricht der Verfassung, die Kompensationen zu zahlen, ohne die eigene Rechtsprechung anzupassen. Dies ist leider in der Rechtspraxis nicht immer Allgemeingut. Hier herrscht mitunter eine sehr zurückhaltende Grundhaltung vor, die vom Gesetzgeber allerdings zunehmend bekämpft wird.<sup>7</sup> Insofern bildet die Entscheidung hoffentlich einen weiteren Mosaikstein bei der Eingliederung Russlands in das durch die EMRK versinnbildlichte europäische Wertesystem.<sup>8</sup>

Rainer Wedde

<sup>5</sup> Dabei handelt es sich um eine Besonderheit des russischen Verfahrensrechts, vgl. *Moyseenko/Wedde*, Das Aufsichtsverfahren im russischen Zivilprozess, Osteuropa-Recht 2007, S. 161.

<sup>6</sup> Föderales Gesetz Nr. 95-FZ vom 24.7.2002, SZ Nr. 30 vom 29.7.2002, Pos. 3012.

<sup>7</sup> So wurde am 30.4.2010 das Föderale Gesetz Nr. 68-FZ „Über die Kompensation für Verletzungen des Rechts auf ein Gerichtsverfahren in angemessener Frist und die Vollstreckung eines Gerichtsaktes in angemessener Frist“ erlassen und in der *Rossijskaja Gazeta* vom 4.5.2010 veröffentlicht. Es sieht eine Kompensation für überlange Verfahrensdauer vor und verweist in Art. 2 Pkt. 2 für die Höhe der Kompensation ausdrücklich auf die Praxis des EGMR.

<sup>8</sup> Ähnlich *von Gall*, Osteuropa-Recht 2010, S. 142 zu einer anderen Entscheidung des Verfassungsgerichts.

### Entscheidung des russischen Verfassungsgerichts vom 19.4.2010, Nr. 8-P

Mit der Entscheidung vom 19. April 2010 hat das russische Verfassungsgericht die Änderung des russischen Strafprozessgesetzbuches (StPGB) durch Gesetz vom 30. Dezember 2008 für verfassungsgemäß erklärt. Ziel des Gesetzes ist die effektivere Bekämpfung des Terrorismus. Durch die Änderungen werden einige Straftaten zukünftig nicht mehr vor einem Geschworenengericht verhandelt. Dies betrifft u.a. Straftatbestände wie den terroristischen Anschlag (Art. 205 des russischen Strafgesetzbuches (StGB)), die Machtergreifung (Art. 278 StGB), den bewaffneten Aufstand (Art. 279 StGB), Spionage (Art. 276 StGB) und die Geiselnahme (Art. 206 StGB). Für viele andere schwere Verbrechen bleiben dagegen weiterhin die Geschworenengerichte zuständig (Art. 30 Abs. 2 Nr. 2 StPGB). Argumentiert wurde insofern, dass die Änderung eine unbedeutende Ausnahme mache.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichts gibt es allerdings nach der russischen Verfassung kein Recht auf eine Entscheidung durch ein Geschworenengericht. Etwas anderes gilt allein für den Fall, dass die Todesstrafe verhängt werden kann, hier ist das Geschworenengericht ausdrücklich von der Verfassung vorgesehen (Art. 20 Abs. 2). In anderen Fällen sei es dem Gesetzgeber überlassen, wann Geschworene einzusetzen sind.

Ausgangspunkt für die Fragestellung ist für das Verfassungsgericht die Rechtsschutzgarantie. Die Rechtsschutzgarantie aus Art. 46 Abs. 1 der Verfassung realisierte sich vor allem durch den Anspruch auf Gleichheit vor dem Gesetz und dem Richter, den das Gericht Art. 17 Abs. 1 und 2 sowie Art. 19 Abs. 1 der Verfassung entnimmt. Die Verfassung konkretisiere die Rechtsschutzgarantie, wie auch einen „allgemeinen Grundsatz der Gerechtigkeit

und Gleichheit“, durch Art. 118 Abs. 1, wonach die Rechtsprechung durch die Gerichte ausgeübt wird, durch Art. 120 Abs. 1, der die Unabhängigkeit der Richter bestimmt, Art. 47, dem Anspruch auf den gesetzlichen Richter, und Art. 49, die Unschuldsvermutung.

Die Garantien der Verfassung korrespondierten mit dem Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 Abs. 1 EMRK. Weder aus der Rechtsschutzgarantie der russischen Verfassung noch aus dem Recht auf ein faires Verfahren sei ein Recht auf ein Geschworenengericht abzuleiten, soweit nicht die Todesstrafe verhängt werden kann. Nach der Rechtsprechung des EGMR sei es dem Mitgliedstaat überlassen, ein Gerichtssystem zu gestalten, dass unabhängige und faire Urteile garantiere. Das Geschworenengericht sei dabei nur eine denkbare Variante.

Erst in einem zweiten Schritt geht das Gericht auf die Verfassungsnormen ein, die konkret von Geschworenengerichten sprechen. Dies ist Art. 20 Abs. 2, der das Geschworenengericht zwingend in Fällen annimmt, in denen die Todesstrafe verhängt wird; Art. 32 Abs. 5, der das Recht vorsieht, sich an der Rechtsprechung der Russischen Föderation zu beteiligen; und letztlich die problematischste Norm, Art. 47 Abs. 2. Danach hat ein einer Straftat Beschuldigter „in den durch Bundesgesetz vorgesehenen Fällen“ das Recht auf Verhandlung seiner Sache durch ein Gericht unter Mitwirkung von Geschworenen. Entsprechend heißt es im Abschnitt über die Gerichte, in Art. 123 Abs. 4: „In den durch ein Bundesgesetz vorgesehenen Fällen findet das Gerichtsverfahren unter Mitwirkung von Geschworenen statt.“ Anhaltspunkte, welche Fälle damit gemeint sind, gibt die Verfassung allerdings nicht ausdrücklich. Insofern regelt die Verfassung zwar allgemein, dass es Geschworenengerichte geben soll, sagt aber nicht, in welchen Fällen die Garantie eingelöst werden muss. Auch das Verfas-

sungsgericht sieht keine Anhaltspunkte, diese Garantie durch Auslegung zu konkretisieren. Insofern als es die Rechtsschutzgarantie auch durch andere Gerichte gewährleistet sieht, überlässt es die Frage, wann Geschworenengerichte einzusetzen sind, dem Gesetzgeber.

Obwohl das Verfassungsgericht der Verfassung bereits kein Recht auf eine Entscheidung durch ein Geschworenengericht entnehmen kann, untermauert es seine Entscheidung noch mit zusätzlichen rechtspolitischen Argumenten.

Danach sei die Gesetzesänderung von dem Ziel geleitet, Maßnahmen gegen den Terrorismus zu ergreifen. Der Terrorismus werde einfachgesetzlich definiert als eine „Ideologie der Gewalt mit der auf Entscheidungen der Organe der staatlichen Gewalt Einfluss genommen werden soll“. Das Gericht beschreibt den Terrorismus darüber hinaus als eine „grundlegende Quelle der Gefahr für die Sicherheit des Menschen“. Die Gesetzesänderung bezwecke in diesem Zusammenhang die „optimale Sicherung der Effektivität im Kampf mit dem Terrorismus“. Das Gericht gibt dem Gesetzgeber nun insoweit Recht, als dieses Ziel im Rahmen der Strafverfolgung deutlich effektiver durch hauptamtliche Richter umgesetzt werden könne. Geschworene seien dagegen deutlich einfacher beeinflussbar. Außerdem verweist das Gericht auf den hohen Grad der Komplexität und die Spezifik der Straftatbestände. Dies sei für die effektive Strafverfolgung hinderlich.

Etwas anderes gelte aufgrund des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbots für Straftaten, die vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung begangen wurden. Hier müsse weiter vor Geschworenengerichten verhandelt werden.

Bedeutung bekommt das Recht auf ein Geschworenengericht allein bei der Auslegung von Art. 325 StPGB, der in der

Entscheidung ebenfalls auf seine Verfassungsmäßigkeit geprüft wurde. Danach wird eine Strafsache mit mehreren Beschuldigten vor ein Geschworenengericht gebracht, wenn einer der Beschuldigten dies rechtmäßig beantragt. Dies sei verfassungsgemäß, wenn die objektive Aufklärung des Falls nicht gefährdet würde.

Erneut wählt das Verfassungsgericht den Weg, eine Norm für verfassungsgemäß zu erklären und sie gleichzeitig intensiv zu interpretieren. Dabei gibt das Gericht zwar ausführlich Auskunft über den verfassungsmäßigen Sinn der Gesetzesänderung, der Sinn von Art. 32 Abs. 5 der Verfassung, dem Recht, sich an der Ausübung der Rechtsprechung zu beteiligen, wird jedoch nicht klarer. Deutlich wird indes, dass das Verfassungsgericht den Geschworenengerichten nicht viel zutraut. Indem es die Frage des Einsatzes von Geschworenen, außer im Fall der Todesstrafe, ganz dem Gesetzgeber überlässt, verliert Art. 47 Abs. 2 weitgehend seine Bedeutung. Dabei scheint die besondere politische Relevanz der Terrorismusstrafatbestände als Abgrenzungskriterium problematisch für die Frage, wann Geschworenengerichte eingesetzt werden sollen. Auch bei anderen Straftatbeständen besteht im Hinblick auf die Geschworenen immer eine erhöhte Gefahr der Beeinflussung von außen, sei es durch eine besondere mediale Aufarbeitung des Falles oder persönliche Erfahrung. Die Höhe des Strafmaßes wäre insofern ein geeigneteres Kriterium für die Abgrenzung in der Frage, wann Geschworenengerichte verpflichtend sein sollten. Dafür spricht auch Art. 20 Abs. 2 der das Geschworenengericht jedenfalls im Falle der Verhängung der Todesstrafe vorsieht. Auch hier orientiert sich die Schaffung eines Geschworenengerichts nicht an der Art der Straftat, sondern der Höhe der Strafe. Nach der neuen Rechtsprechung ist die Verhängung der Todesstrafe aber jetzt der einzige Fall, in dem tatsächlich noch ein Recht auf ein solches Gericht bestehen bleibt. Die in

Art. 47 Abs. 2 verankerte Garantie tendiert nach der neuen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts gegen Null. In seinem Sondervotum erblickt Verfassungsrichter *Gadžiev* darin eine deutliche Gefahr. Ob der Gesetzgeber reagiert und der Geschworenenprozess im russischen Gerichtssystem weiter zurückgedrängt wird, bleibt abzuwarten.

*Caroline von Gall*

## UNGARN

### **Verfassungsgerichtsurteil 121/2009. (XII. 17.) AB über die Verfassungswidrigkeit des Rechtsetzungsgesetzes**

Das Jahr 2009 endete mit dem spektakulären Urteil 121/2009. (XII. 17.) AB v. 17. Dezember 2009<sup>9</sup>, das das Gesetz 1987:XI über die Rechtsetzung in Gänze für verfassungswidrig erklärte. Das Gesetz war im Spätkommunismus als erster Schritt einer Konstitutionalisierung und Reparlamentarisierung des Systems erlassen worden. So schrieb es für zahlreiche Bereiche, z.B. für grundrechtsrelevante Fragen, die Regelung durch ein förmliches Parlamentsgesetz vor und beendete damit die Stellvertretergesetzgebung durch den Präsidialrat der Volksrepublik.

Das Verfassungsgericht erkannte diese Verdienste des Gesetzes durchaus an, ließ ihm aber dennoch keine Gnade angedeihen. Im Zuge der Wende erklärte sich Ungarn zum Rechtsstaat, und auch die konkreten Verfassungsvorschriften über das Gesetzgebungsverfahren, die Normenhierarchie und die Rechtsetzungsakte der einzelnen Erlassorgane wurden teils stark geändert. Diesen Änderungen – angefangen bei den Vorschriften über die Zuständigkeiten in der Rechtsetzung – wurde das Rechtsetzungsgesetz nur unvollkommen angepasst, und angesichts seiner Grundstruktur, die im alten System wurzelt, ist eine vollständige Verfassungskonformität

durch Novellierung wohl auch nicht zu erreichen. Folglich entschied sich das Verfassungsgericht für eine Totalaufhebung zum 31. Dezember 2010.

Bis dahin hat das Parlament Zeit, ein neues Gesetz zu erlassen. Zur Regelung dieser Frage durch Gesetz ist das Parlament durch § 7 Abs. 2 Verf. verpflichtet.

### **Verfassungsgerichtsurteil 1205/B/2008. AB über die Verfassungsgemäßheit der Pflichtexemplare**

In der am 30. November 2009 ergangenen Entscheidung<sup>10</sup> erklärte das Verfassungsgericht § 16 Abs. 2-3 Gesetz 1986:II über die Presse sowie dazu ergangene Ausführungsvorschriften für verfassungsgemäß. Gegenstand dieser Vorschriften ist die Pflicht, dem Staat von Presseerzeugnissen kostenlose Pflichtexemplare abzugeben. Dies sieht das Gericht als Eingriff in die Eigentumsgarantie gemäß § 13 Verf. an. Dieser erfolge aber aus dem anerkenntenswerten öffentlichen Interesse an einer kulturellen Grundversorgung der Archive. Da für Kleinauflagen und weitere Sonderfälle Ausnahmen bestehen, ist die Regelung auch nicht unverhältnismäßig.

### **Verfassungsgerichtsurteil 8/2010. (I. 28.) AB über die Verfassungswidrigkeit der Selbstbesteuerung auf der Grundlage des Verkehrswerts**

Eines der ersten Urteile im Jahr 2010<sup>11</sup> erklärte das Gesetz 2009:LXXVIII über eine Steuer auf einzelne Vermögensgegenstände von großem Wert insoweit für verfassungswidrig, als damit „Wohnimmobilien“ besteuert werden. Dieses Gesetz sieht die Besteuerung von Wasser- und Luftfahrzeugen, großen PKW sowie Wohnimmobilien vor, soweit sie eine bestimmte Wertgrenze überschreiten. Der Steuerpflichtige hat – wie generell im ungarischen Steuerrecht – die notwendigen

<sup>9</sup> MK 2009 Nr. 184.

<sup>10</sup> Nicht im MK abgedruckt.

<sup>11</sup> MK 2010 Nr. 10.

Angaben von sich aus dem Finanzamt vorzulegen und die Steuern zu entrichten (Selbstbesteuerung).

An der Besteuerung von Wohnimmobilien hatte das Verfassungsgericht aussetzen, dass auch hier der Grundsatz der Selbstbesteuerung gilt, obwohl die Bemessungsgrundlage – der Verkehrswert – mit enormen Unsicherheiten belastet ist. Da das Gesetz keinerlei Anhaltspunkte enthält, wie der Verkehrswert festgestellt werden kann, belastet es wegen der Selbstbesteuerungspflicht den potenziell Steuerpflichtigen mit der Aufgabe, selbst den Verkehrswert seiner Immobilie festzustellen und, falls seine Einschätzung zu niedrig liegt, die hieraus erwachsenden Konsequenzen zu tragen. Diese Kombination von Unsicherheitsfaktoren verstößt nach Ansicht des Gerichts gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit als Bestandteil der in § 2 Abs. 1 Verf. niedergelegten Rechtsstaatlichkeit.

Das Gericht stellt klar, dass sowohl die Besteuerung von Wohnimmobilien als auch der Selbstbesteuerungsgrundsatz für sich genommen verfassungskonform sind oder jedenfalls sein können und nicht den Grundsatz der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit gemäß § 70/I Verf. verletzen. Da die Besteuerung von Fahrzeugen nicht an den Verkehrswert anknüpft, sondern an bestimmte feststehende technische Eigenschaften, treten hier die genannten verfassungsrechtlichen Bedenken nicht auf.

### **Verfassungsgerichtsurteil 10/2010. (I. 28.) AB über die staatsbürgerliche Gleichheit als Grundlage der Volkssouveränität**

Das im Rechtsschutzverfahren im Rahmen der direkten Demokratie ergangene Urteil hatte die Ablehnung einer Frage für eine Volksabstimmung zum Gegenstand.<sup>12</sup> Die

<sup>12</sup> MK 2010 Nr. 10; zur direkten Demokratie, ihren Verfahren und Rechtsschutzmöglichkeiten s.

Initiatoren wollten eine Volksabstimmung über die Frage, ob bei der Zusammensetzung des Landeswahlausschusses Lehrer der ungarischen Sprache im Rahmen der vom Parlament entsandten Mitglieder obligatorisch Berücksichtigung finden sollen. Der Landeswahlausschuss setzt sich teils aus Experten und teils aus von den Parlamentsfraktionen entsandten Mitgliedern zusammen. Zu seinen Aufgaben gehört u.a. die Vorab-Kontrolle von Fragestellungen, die dem Volk im Rahmen direktdemokratischer Verfahren unterbreitet werden sollen. Die Vorab-Kontrolle ist zwar eine rein rechtliche, aber da ein rechtliches Erfordernis an die Fragestellung deren sprachliche Eindeutigkeit und Verständlichkeit ist, macht die angestrebte Hinzuziehung sprachwissenschaftlichen Sachverständigen einen gewissen Sinn.

Das Verfassungsgericht befand jedoch, dass die direkte Demokratie eine Form der Ausübung von Staatsgewalt ist. Die Staatsgewalt geht gemäß § 2 Abs. 2 Verf. vom Volk aus, und zwar von dem gesamten Volk. Diese Staatsgewalt manifestiert sich im Parlament (§ 19 Verf.). Sonderrechte bestimmter Gruppen – etwa von Sprachlehrern – hält das Verfassungsgericht damit für unvereinbar. Möglicherweise wäre das Urteil anders ausgefallen, wenn die Initiatoren die obligatorische Zuziehung von Sprachlehrern nicht bei den parlamentarischen Vertretern versucht hätten, sondern bei den sachverständigen Mitgliedern des Landeswahlausschusses.

### **Verfassungsgerichtsurteil 17/2010. (II. 18.) AB über die Grundrechtssubjektivität während der Amtsausübung**

Das Urteil erging in einem Verfahren im Rahmen des Rechtsschutzes bei einem Volksbegehren.<sup>13</sup> Der Landeswahlaus-

*Küpper, Herbert:* Die Krise der direkten Demokratie in Ungarn, Osteuropa-Recht 1/2009, S. 2-23.

<sup>13</sup> MK 2010 Nr. 21; s. auch Fn. 12.

schuss hatte eine Vorlagefrage abgelehnt, die darauf zielte, die Veröffentlichung verfassungsrichterlicher Sondervoten zu verbieten. Der Landeswahlausschuss hatte diese Vorlagefrage für verfassungswidrig befunden, weil sie das Grundrecht der Verfassungsrichter auf Meinungsäußerungsfreiheit gemäß § 61 Abs. 1 Verf. verletze.

In dem Rechtsschutzverfahren gegen den Ablehnungsbescheid schloss sich das Verfassungsgericht der Argumentation des Landeswahlausschusses ohne weitere Auseinandersetzung in der Sache an. Insbesondere klärte das Verfassungsgericht nicht, warum ein Verfassungsrichter bei der Ausübung seiner Amtsgeschäfte, d.h. wenn er nicht als Privater, sondern als Staatsorgan tätig ist, in den Schutzbereich der Grundrechte fällt. Das Verfassungsgericht geht vielmehr unausgesprochen davon aus, dass auch hoheitlich Tätige sich zum Schutz ihrer Amtsausübung auf Grundrechte berufen können. Dieses Urteil führt eine bereits früher begonnene, dogmatisch verfehlte Rechtsprechung fort, die im Ergebnis dem Staat Grundrechte zuspricht und daher die Gefahr der Freiheitsverkürzung in sich trägt.

### **Urteil der verwaltungsrechtlichen Abteilung des Obersten Gerichts Legf. Bír. Kfv. III. 39.054/2008. über das Rückwirkungsverbot**

In diesem Urteil<sup>14</sup> schützte das Gericht den klägerischen Bauherren vor einem Veränderungsverbot, das die Gemeinde durch Satzung nach dem Einreichen des Bauantrags erlassen hatte. Das Bauamt lehnte den Antrag ab, weil für das Grundstück des Klägers zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Bauantrag ein Veränderungsverbot galt. Dieses hatte die Gemeinde durch Satzung – in Übereinstimmung mit höherrangigem Recht und somit grundsätzlich rechtmäßig – erlassen. In der Anwendung dieses Veränderungsver-

bots auf den Bauantrag des Klägers sah das Oberste Gericht aber eine rückwirkende Rechtsanwendung, weil zu dem Zeitpunkt, als der Kläger den Bauantrag einreichte, noch kein Veränderungsverbot bestand.

Die Besonderheit dieses Urteils liegt darin, dass das Gericht bei seiner Urteilsfindung die Verfassung und das dortige Rechtsstaatsgebot unmittelbar anwendet. Die Vorinstanzen hatten nur auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen im BauG geachtet und waren daher zur Gültigkeit des kommunalen Veränderungsverbots gekommen. Das Oberste Gericht hingegen maß dieses Ergebnis an der Verfassung und kam zu dem Schluss, dass das Verbot rückwirkender Rechtsanwendung verletzt sei.

Dass die Verfassung (und die hierzu ergangene Verfassungsrechtsprechung) in einem verwaltungsgerichtlichen Urteil unmittelbar herangezogen wird und zudem noch gegen ein Ergebnis, das aus der textgetreuen Auslegung des einfachen Rechts fließt, in Stellung gebracht wird, ist möglicherweise dem Kläger selbst zu verdanken, der stets u.a. mit dem verfassungsrechtlichen Aspekt argumentiert hat. Ungeachtet dessen bleibt zu hoffen, dass die gesamte ordentliche Gerichtsbarkeit sich stärker verfassungsrechtlichen Argumenten öffnet und nicht nur Rechtsnormen, sondern auch ihre oft starren und schematischen Auslegungsergebnisse anhand verfassungsrechtlicher Wertungen überprüft.

*Herbert Küpper*

<sup>14</sup> BH 2010 Nr. 23.